

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/6/22 24Ds10/19h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.06.2020

Norm

RAO §8a Abs3

Rechtssatz

Der die Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse betreffende§ 8a Abs 3 RAO gilt ausnahmslos für jede Anwaltskanzlei, sodass eine Entbindung eines Anwalts, der der Ansicht ist, in seiner Kanzlei lägen keine Risikofaktoren iSd§ 8a Abs 3 zweiter Satz RAO vor, keine gesetzliche Deckung findet.

Entscheidungstexte

• 24 Ds 10/19h

Entscheidungstext OGH 22.06.2020 24 Ds 10/19h

Beisatz: Das dem § 8a Abs 3 RAO innewohnende Schriftsatzerfordernis ergibt sich aus dem vorletzten Satz der Bestimmung, wonach die Risikobewertungen aufzuzeichnen sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133236

Im RIS seit

05.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$